

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Genehmigung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ (kurz: STp ZO)

Die Regionalversammlung (RV) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2023 den STp ZO beschlossen (RV 07/2023). Der räumliche Geltungsbereich des STp ZO umfasst den Landkreis Börde, den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis und die kreisfreie Stadt Magdeburg.

Mit Bescheid vom 16.10.2023 (Aktenzeichen: 26-20325-4/6/29477/2023) hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde diesen Sachlichen Teilplan mit Auflagen genehmigt. Zur Erfüllung der Auflagen wurde eine nochmalige Auslegung vom 02.01.2024 bis 17.01.2024 durchgeführt.

In ihrer Sitzung vom 13.03.2024 hat die RV die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen (RV 02/2024) und die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides beschlossen (RV 03/2024).

Die o. g. Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der o. g. Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder der RPM (Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, der Salzlandkreis und die kreisfreie Stadt Magdeburg) wird der STp ZO gemäß § 10 Abs. 1 ROG wirksam.

Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 5.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Fassung 29.05.2006 (Text und Karte), die Festlegung zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 4.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz in der Fassung vom 09.03.2009 im Geltungsbereich des Altkreises Aschersleben – Staßfurt (Text und Karte) und die Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 5.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der Fassung vom 09.11.2005 im Geltungsbereich des Altkreises Bernburg (Text und Karte) außer Kraft.

Der STp ZO mit seiner Begründung, einschließlich der Anhänge und Anlagen, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG können in der Geschäftsstelle der RPM, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, kostenlos durch jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse: www.regionmagdeburg.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG hingewiesen.

Danach werden

a) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,

b) nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

c) eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des STp ZO gegenüber der zuständigen Stelle (Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Magdeburg, 02.04.2024



Markus Bauer

Verbandsvorsitzender